

BGE 92 IV 61

Bundesgericht (BGE), 1966-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_BGE_92_IV_61

FR: ATF 92 IV 61

IT: DTF 92 IV 61

Regeste

Regeste 1. Art. 306 Abs. 2, Art. 309 Abs. 1 und 2 BStP. Die Befugnis, in Fiskalstrafsachen kantonale Rechtsmittel zu ergreifen, ist ausdrücklich dem Bundesanwalt vorbehalten. Demgemäss können ihm auch die Rechtsmittelfristen erst vom Tage an laufen, an dem das Urteil der Bundesanwaltschaft zugekommen ist. 2. Frage offen gelassen, ob der Bundesanwalt sich in Fiskalstrafsachen an die zehntägige Frist des Art. 267 BStP oder an die jeweilige Frist des kantonalen Prozessrechtes zu halten hat (Erw. 1). 3. Art. 20 Abs. 1 lit. a, 22 Abs. 1 und 3 WUStB. Bei der Entgegennahme von Waren an Zahlungsstatt ist die Steuer nicht nur auf dem Barpreis der verkauften Ware zu entrichten, sondern auch auf dem Betrag, der für den Eintausch auf den Verkaufspreis angerechnet wird (Erw. 4).

Regeste 1. Art. 306 al. 2, art. 309 al. 1 et 2 PPF. Selon une disposition expresse de la loi, c'est le procureur général de la Confédération qui peut se pourvoir devant les juridictions cantonales contre les jugements pénaux en matière fiscale. En conséquence, les délais de recours ne courent à son égard que du jour où le jugement lui a été communiqué. 2. Le Ministère public fédéral doit-il observer le délai de dix jours prévu par l'art. 267 PPF ou le délai fixé par le droit cantonal de procédure (question réservée)? (consid. 1). 3. Art. 20 al. 1 lit. a, 22 al. 1 et 3 A ChA. Lorsque des marchandises ont été reçues à titre de paiement, l'impôt doit être perçu non seulement sur le prix au comptant de la marchandise vendue, mais aussi sur le montant qui, ensuite de l'échange, a été imputé sur le prix de vente (consid. 4).

Regesto 1. Art. 306 cpv. 2, art. 309 cpv. 1 e 2 PPF. La facoltà di adire le istanze cantonali nelle cause penali in materia fiscale è esplicitamente riservata al Procuratore generale della Confederazione. Pertanto, i termini di ricorso possono decorrere nei suoi confronti soltanto dal giorno in cui il giudizio è pervenuto al Ministero pubblico federale. 2. Nelle cause penali in materia fiscale il Procuratore generale deve osservare il termine di dieci giorni dell'art. 267 PPF oppure il rispettivo termine stabilito dal diritto procedurale cantonale? Questione lasciata indecisa (consid. 1). 3. Art. 20 cpv 1. lett. a, 22 cpv. 1 e 3 DCA. Quando la merce è consegnata a titolo di pagamento, l'imposta deve essere pagata non solo sul prezzo in contanti della merce venduta, ma anche sull'importo che, nel cambio, è stato computato sul prezzo di vendita (consid. 4).

Erwägungen

E. 1

Der Bundesanwalt kann in Fiskalstrafsachen des Bundes auch vor den kantonalen Gerichten auftreten (Art. 15 und 282 BStP). Sieht das kantonale Verfahrensrecht Rechtsmittel vor, so stehen ihm diese ebenfalls zu (Art. 309 BStP). Das setzt voraus, dass die Strafsentscheide der Bundesanwaltschaft mitgeteilt werden. Art. 306 Abs. 2 BStP bestimmt denn auch, dass

das Urteil mit den wesentlichen Entscheidungsgründen den Beteiligten, also auch dem Bundesanwalt, schriftlich zu eröffnen ist. Freilich ist die Eröffnung an die Verwaltung ebenfalls vorgesehen. Das heisst jedoch nicht, dass diese Eröffnung genüge und dass es Sache der Verwaltung sei, das Urteil an den Bundesanwalt weiterzuleiten. Die Mitteilung an die Verwaltung ist bloss deshalb besonders hervorgehoben, weil sie an der Sache interessiert BGE 92 IV 61 S. 63 und Vollzugsbehörde ist. Anfechten kann sie das Urteil aber nicht; diese Befugnis ist ausdrücklich dem Bundesanwalt vorbehalten (Art. 309 Abs. 2 und 311 BStP). Demgemäss können ihm auch die Rechtsmittelfristen erst vom Tage an laufen, an dem das Urteil der Bundesanwaltschaft zugekommen ist. Im gleichen Sinne hat der Kassationshof bereits in BGE 74 IV 217 entschieden, dass die Fristen für die Parteien nicht schon mit der mündlichen Eröffnung des Urteils, sondern erst mit der in Art. 306 Abs. 2 vorgeschriebenen Zustellung der schriftlichen Urteilsausfertigung. zu laufen beginnen. Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers kommt es deshalb für den Beginn der Appellationsfrist nicht darauf an, wann die Steuerverwaltung, sondern wann die Bundesanwaltschaft das Urteil zugestellt erhalten hat. Eine andere Frage ist, ob der Bundesanwalt sich in Fiskalstrafsachen an die zehntägige Rechtsmittelfrist des Art. 267 BStP oder an die jeweilige Frist des kantonalen Prozessrechtes zu halten hat. Der vierte Teil des BStP (Art. 279-320), der das Verfahren für Übertretungen fiskalischer Bundesgesetze regelt, enthält keine Verweisung auf Art. 267. Eine analoge Anwendung dieser Bestimmung läge indes nahe, da nicht recht zu ersehen ist, warum für den Bundesanwalt in Fiskalstrafsachen eine andere Frist gelten soll als in den übrigen Bundesstrafsachen, in denen er kantonale Rechtsmittel ergreifen kann. Dies leuchtet um so weniger ein, als für ihn die Frist des Art. 267 kraft der Verweisung von Art. 326 BStP in andern Verwaltungsstrafsachen ebenfalls gilt. Die Frage braucht im vorliegenden Fall jedoch nicht entschieden zu werden. Mit der am 16. August 1965 zur Post gegebenen Appellation (der 15. August war ein Sonntag) wurde die Frist auf jeden Fall gewahrt, gleichgültig, ob Art. 267 BStP oder gemäss Art. 308 BStP das kantonale Prozessrecht gelte. Denn sowohl nach Art. 267 BStP wie nach § 232 Abs. 1 der StPO des Kantons Luzern beträgt die Frist zehn Tage...

E. 4

Nach Art. 20 Abs. 1 lit. a WUStB wird die Steuer bei Lieferungen von der Summe der vereinnahmten Entgelte berechnet. Zum Entgelt gehört alles, was der Lieferer oder an seiner Stelle ein Dritter als Gegenleistung für die Ware erhält (Art. 22 Abs. 1 WUStB). Beim Tausch von Waren gilt der Wert jeder Ware als Entgelt für die andere Ware, bei der Hingabe an Zahlungsstatt der Betrag, der durch die Warenhingabe ausgeglichen BGE 92 IV 61 S. 64 wird (Art. 22 Abs. 3 WUStB). Aus diesen Bestimmungen ergibt sich für den Steuerpflichtigen klar und eindeutig, dass bei der Entgegennahme von Waren an Zahlungsstatt die Steuer nicht nur auf dem Barpreis der verkauften Ware zu entrichten ist, sondern auch auf dem Betrag, der für den Eintausch auf den Verkaufspreis angerechnet wird.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.